

Odernheim am Glan, 22.04.2024

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hinter dem Wald/ Brunnenwiese“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **RATHSKIRCHEN**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Verfasser:

i.A. Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

i.A. Nora Beelitz, B. Eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	7
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	8
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	8
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	8
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	8
1.9.1 Fachgesetze	8
1.9.2 Fachplanungen	9
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	10
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	12
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	12
2.1.1 Fläche	12
2.1.2 Boden	12
2.1.3 Wasser	13
2.1.4 Luft/Klima	13
2.1.5 Tiere	13
2.1.6 Pflanzen	15
2.1.7 Biologische Vielfalt	18
2.1.8 Landschaft und Erholung	19
2.2 Mensch und seine Gesundheit	19
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	20
5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	20
6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	21
7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	21
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22
9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR	23
10 ANHANG	25

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Rathskirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Somit wird das Ziel der aktuellen Bundesregierung unterstützt, im Rahmen der Energiewende die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 auf einen Anteil von 80 Prozent zu bringen (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Bis zum Jahr 2045 soll die gesamte Stromproduktion treibhausgasneutral erfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht und erhalten werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (im Folgenden "Plangebiet" genannt) liegt innerhalb der Gemarkung Rathskirchen, ca. 200 m nordöstlich des Siedlungskörpers Rathskirchen. Rund 1 km östlich bzw. nördlich des Plangebiets befinden sich die Ortschaften Dörrmoschel und Teschenmoschel. Rund 5 km östlich des Plangebiets befindet sich der Siedlungskörper Rockenhausen, ca. 600 m südlich befindet sich der Bösodenbacherhof sowie nach ca. 1,5 km der Felsbergerhof (Abb. 1 und Abb. 2).

Das Gelände des Plangebietes fällt überwiegend von Nordosten nach Südwesten ab. Im Südwesten (Flurstück 1241) liegt es bei einer Höhe von ca. 355 m. Der höchste Punkt befindet sich auf Flurstück 1218 mit ca. 397 m.

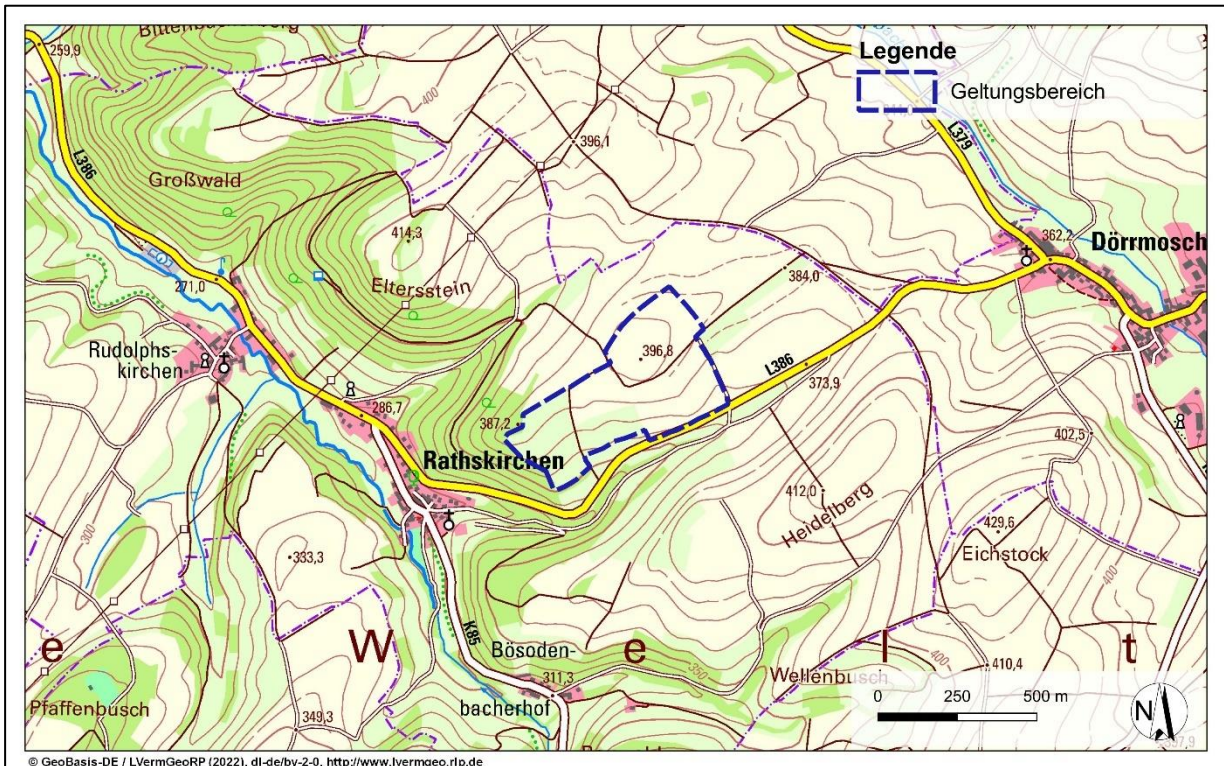


Abbildung. 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet); großräumige Übersicht; Plangebiet grob blau markiert durch En-viro-Plan 2023 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

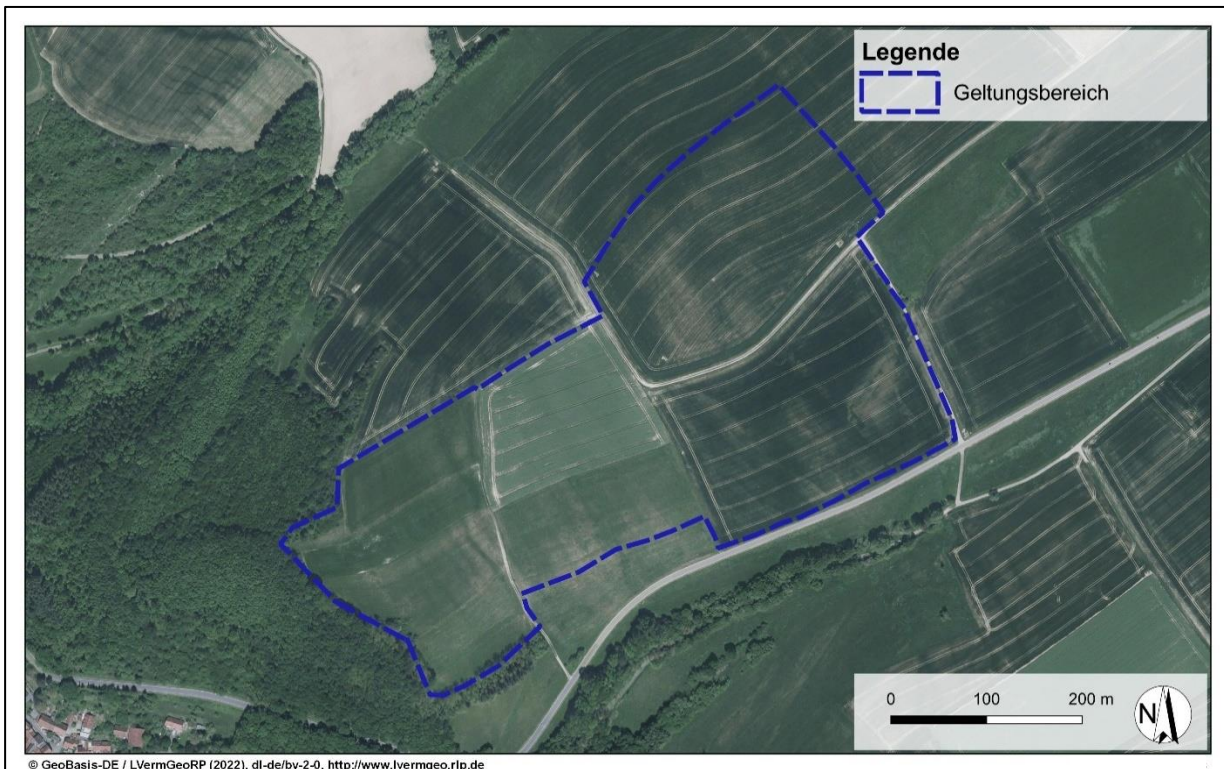


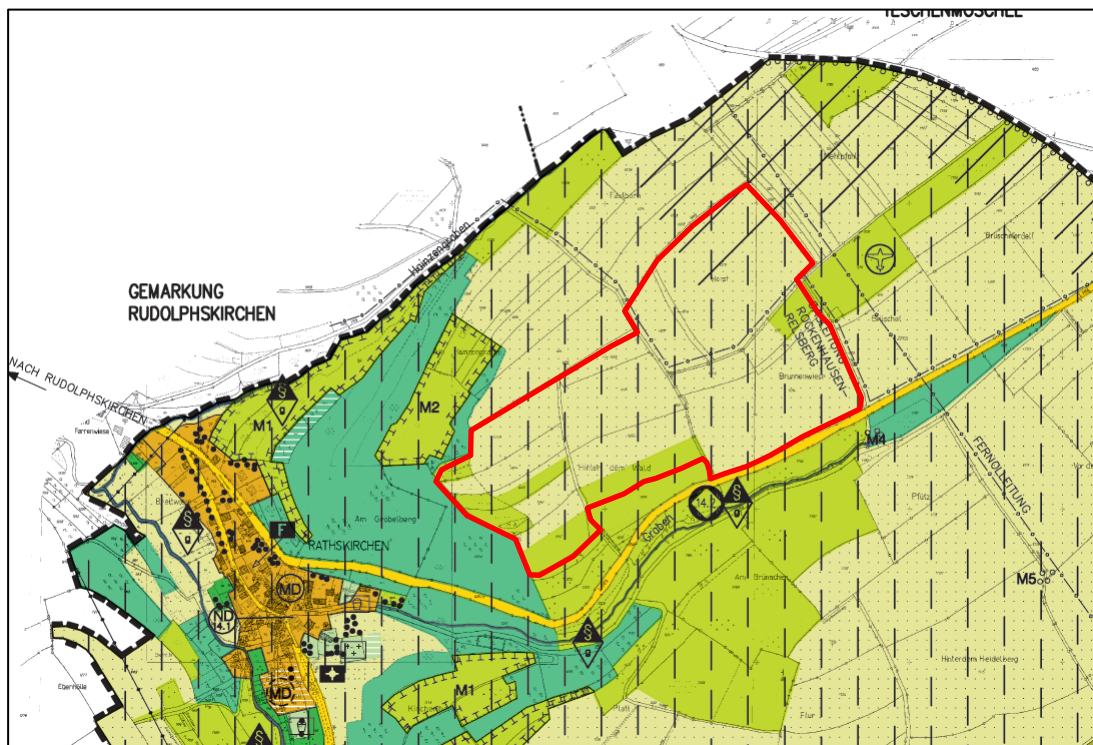
Abbildung. 2: Räumlicher Zusammenhang; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Angrenzend liegen Flächen für Wald an. Von Norden nach Osten entlang des Wirtschaftswegs ist zudem der Verlauf einer unterirdischen Versorgungsleitung, der Gasleitung Rockenhausen–Relsberg, dargestellt.


Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ändern, bzw. bei der Fortschreibung anzupassen, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. (§ 8 Abs. 2 S.1 i.V.m. Abs. 3 S.1 BauGB) Der Flächennutzungsplan befindet sich aktuell bereits in der Überarbeitung, sodass die Fläche zukünftig im FNP als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden kann.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

		Flächen für die Landwirtschaft
		Flächen für die Landwirtschaft
		Flächen für Weinbau
		Sukzessionsfläche/Ruderallfläche
		Flächen für Wald

Hauptversorgungs- und Hauptabwasser-
leitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	Versorgungsleitung (unterirdisch)
Vorrangflächen, nachrichtliche Übernahme aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz	



	Vorrangflächen für die Landwirtschaft
	Flächen, die für den Landschaftsschutz bedeutsam sind

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs, 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Die Modultischunterkante darf eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

Auf den nicht durch bauliche Anlagen überdeckten Flächen ist zwischen den Modultischreihen jeweils ein Mindestabstand von 4,00 m einzuhalten.

Zum Waldrand westlich des Plangebiets ist ein 30 m Abstand einzuhalten.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Zaunanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträge in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, hat der Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun zur Abgrenzung der Anlage einen Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 20 ha geschaffen werden.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die am bzw. im Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege hin zur L 386. Sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase ist eine Erschließung über den östlichen Wirtschaftsweg mit der Flurstücksnummer 1213/1 denkbar. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Zuwegung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage (wenige dm) zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

In 1,2 km nordöstlicher Richtung liegt eine weitere geplante PVA-Fläche „Sondergebiet Photovoltaik Hetzelsberg“. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich ca. 530 m nordwestlich von Dörrmoschel in der gleichnamigen Gemarkung Dörrmoschel.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt reduzieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Auf-

grund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2012, liegt ein Großteil des Plangebiets in einer sonstigen Freifläche. Der nordöstliche Teil liegt im Vorranggebiet für die Landwirtschaft und südwestliche Teil stellt ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dar. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu vermeiden sein.

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Westpfalz, Stand 2010, vor. In dem Grundlagenplan der LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) grenzt das Plangebiet westlich an einen Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung an. Zudem liegt das Plangebiet in einer kleineren Vogelzugverdichtung. Weitere bedeutsame Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der in die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Rockenhausen (Stand 1998) integriert ist, stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für Landwirtschaft dar.

Wildwegeplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Westpfalz, Stand 2010, vor. In dem Grundlagenplan der LUWG grenzt das Plangebiet östlich an einen Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung an. Es liegt keine Fläche der landesweiten Biotopverbundplanung im Plangebiet (LANIS 2023).

Biotopverbund

Innerhalb der Planfläche sind nach dem Kartendienst des Landesamts für Umwelt keine vernetzten Biotopsysteme verzeichnet. Das im Westen angrenzende Waldstück wird dem Biotoptyp „Übrige Wälder und Forsten“ mit der Zielkategorie „Biotopverträgliche Nutzung“ zugeordnet. Südlich und östlich grenzen Flächen des Biotoptyps „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ an das Plangebiet an. Bei beiden Flächen wird ebenfalls eine biotopverträgliche Nutzung aufgeführt (LFU 2020).

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	-		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich eines internationalen Schutzgebiets.

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	Kerbtalbach östlich Rathskirchen	GB-6312-0213-2010	ca. 40 m südöstlich
		Bach nordöstlich Rathskirchen	GB-6312-0688-2010	ca. 235 m nordwestlich

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich zweier Mittelgebirgsbäche mit der Objektbezeichnung „Bach nordöstlich Rathskirchen“ (ca. 235 m nordwestlich) und „Kerbtalbach östlich Rathskirchen“ (ca. 40 m südlich), welche zwei gesetzlich geschützte Biotope sind. Andere nationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

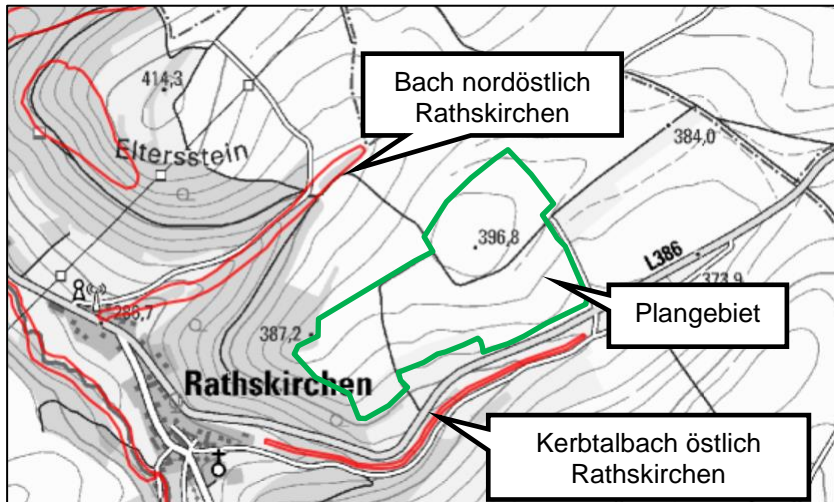


Abbildung 4: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plan-gebiet grob grün markiert durch Enviro-Plan 2023

Die beiden auf Grundlage der Biotoptypenkartierung festgestellten Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) innerhalb der intensiv genutzten Wiesenflächen stellen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar.

Auch die im Westen befindlichen, besonnten Lesestein-Steinhaufen stellen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar. (siehe Kapitel 2.1.6)

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst ca. 20 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (hauptsächlich ackerbaulich) genutzt.

Zwei unbefestigte Wirtschaftswege führen durch das Plangebiet. Einer befindet sich im westlichen Drittel und verläuft von der L 386 im Süden nach Norden quer durch das Plangebiet. Am nördlichen Rand (außerhalb des Plangebiets) führt er nach Osten. Abgesehen von diesen Feldwirtschaftswegen sind im Plangebiet keine sichtbaren Zerschneidungen oder Versiegelungen vorhanden.

2.1.2 Boden

Gemäß der Bodenflächendaten des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2023) liegt das Plangebiet in der Bodengroßlandschaft „BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“. Leitböden sind „Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend)“. Auf den Flächen sind die Bodenarten „Lehm (L)“ und „sandiger Lehm (sL)“ vertreten. Das Ertragspotential wird auf zum größten Teil als „mittel“ eingestuft, lediglich ein kleiner Streifen ganz im Westen wird als „gering“ angegeben. Die Wertigkeit des Bodens wird mit der Ackerzahl „ ≤ 20 “ ganz im Westen angegeben, der Hauptteil der Planfläche hat eine Wertigkeit von „ > 20 bis ≤ 40 “ und im nördlichen und östlichen Teil gibt es kleine Bereiche mit einer Wertigkeit von „ > 40 bis ≤ 60 “. Im Südosten liegt eine kleine Fläche mit der Ackerzahl „ > 60 bis ≤ 80 “ vor. Die meisten Flächen im direkten Umfeld reichen von der Wertigkeit „ > 20 bis ≤ 40 “ bis „ > 40 bis ≤ 60 “. Weiter westlich liegt die Ackerzahl „ ≤ 20 “ vor und südöstlich des Plangebietes liegen kleine Flächen mit „ > 60 bis ≤ 80 “. Somit hat die Fläche keine höhere Wertigkeit im Vergleich zur Umgebung.

Der Standort wird im nördlichen und südwestlichen Bereich des Plangebietes als „Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt“ und auf dem Rest der Fläche als „physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt“ eingestuft. Das Plangebiet erhält gemäß Bodenfunktionsbewertung eine geringe (2) Gesamtbewertung. Standorttypisierung für die Biotopentwicklung sowie Ertragspotential werden als mittel (3) angegeben und Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen als gering (2). Die nutzbare Feldkapazität (nFK) wird im mittleren Bereich (> 90 bis ≤ 140 mm) eingestuft, im Westen liegt ein kleiner Teil im geringen Bereich (> 50 bis ≤ 90 mm).

Im Plangebiet befinden sich keine Böden mit der Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Belastung des Bodens durch Düngung und Pestizideintrag möglich.

Die Erosionsgefährdung reicht im Plangebiet im südwestlichen Teil der Fläche von „keine bis sehr geringe“ zu „sehr geringe“ Bodenerosionsgefährdung im Norden. Im zentralen bis südöstlichen Bereich finden sich Verläufe von „geringe“, „mittlere“ und „hohe“ bis hin zu kleinteilig „sehr hohe Bodenerosionsgefährdung“, wie in Abb. 5 dargestellt.

Verdachtsflächen für Altlasten oder Altstandorte sind für das Gebiet nicht bekannt.

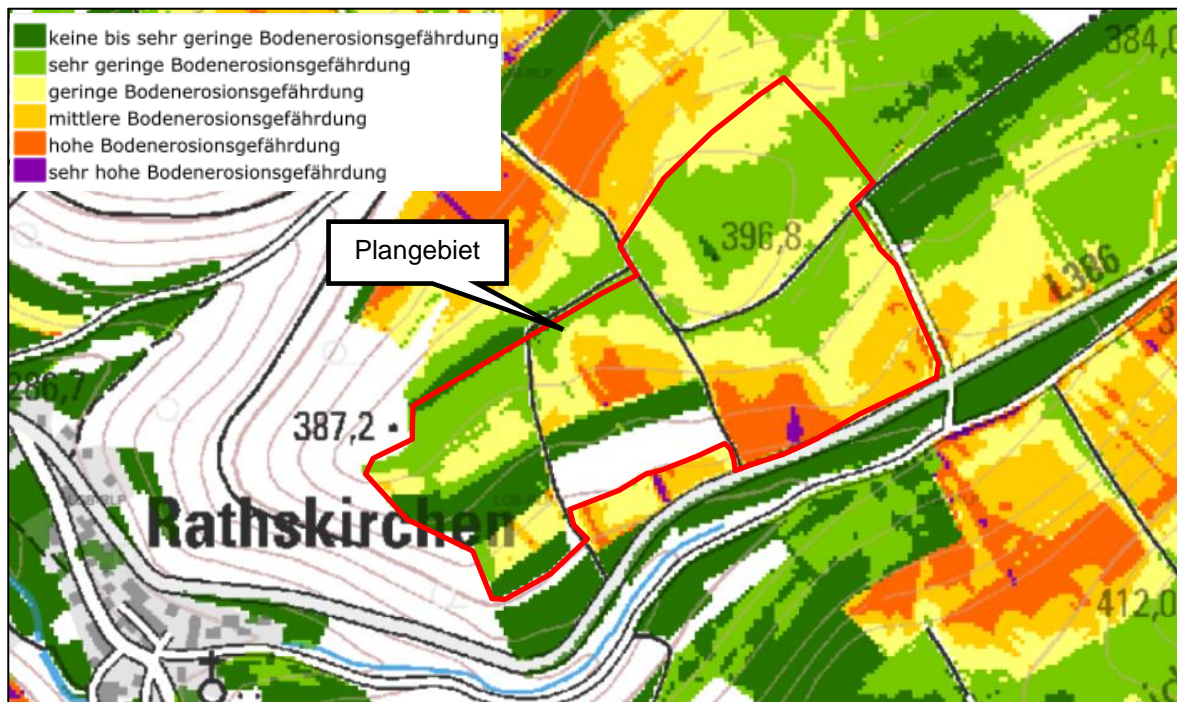


Abbildung 5: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

2.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Auch in der Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete verzeichnet (siehe auch Kap. 1.9.4).

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt vollständig im Einzugsgebiet des *Nußbachs*.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine Fließgewässer. Stillgewässer befinden sich ebenfalls nicht im Gebiet. Ca. 480 m westlich des Gebietes verläuft der *Nußbach* (MKUEM 2023).

Grundwasser

Laut der hydrogeologischen Übersichtskarte des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2023) liegt das Plangebiet in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“, im hydrogeologischen Teilbereich „Permokarbon des Pfälzer und Saarbrücker Sattels“. Die Qualität der Grundwasserüberdeckung (Schutzwirkung vor Schadstoffeinträgen ins Grundwasser) wird als „mittel“ angegeben. Mineralwasserquellen befinden sich weder innerhalb noch in der Nähe der Planfläche.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf. Aufgrund der Topographie ist ein nächtlicher Kaltluftabfluss in Richtung Süd zu erwarten.

Im Bereich der Planung sind keine Flächen betroffen, die hinsichtlich des Schutzguts Klima bzw. für das Siedlungsklima eine hervorgehobene Bedeutung aufweisen.

2.1.5 Tiere

Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Ackerflächen

sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

Entlang der Waldränder und innerhalb der angrenzenden Waldflächen westlich des Plangebiets ist mit einer höheren Artenvielfalt und Rückzugsräumen von Arten zu rechnen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Eine genauere Abschätzung zu Vorkommenspotenzialen von Arten bzw. Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Hierzu werden das TK-Messtischblatt „6312 Rockenhausen“, in dem das Plangebiet liegt sowie das angrenzende TK-Messtischblatt „6412 Otterberg“, ausgewertet.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen TK-Blatt 6312 ¹	Vor im	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6412
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-		-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x		x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-		-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x		x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-		-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-		-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-		-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-		-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-		-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-		-

¹ BFN (2023), LFU (2023), POLLICIA (2023)

In dem vorliegenden TK-Messtischblättern 6312 und 6412 sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadr-punctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die Spanische Flagge besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LFU 2014A). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Aufgrund der sich im Westen befindlichen Grünlandflächen kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Ob ein Vorkommen hier möglich ist, wird im Rahmen einer Habitatpotenzialeinschätzung zur Offenlage vorgelegt.

Der Hirschkäfer besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2014B). Aufgrund fehlender Gehölzbestände auf der Fläche ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

2.1.6 Pflanzen

Die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet wurden am 03.05.2023 nach den gültigen Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zur Biotopkartierung (insbes. „Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP“, „Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP“, Stand 15.03.2023 sowie „Erfassung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen“) erhoben.

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Offenland. Er wird durch einen von Westen her hineinragenden Waldstreifen und damit verbundene Feldgehölze insgesamt nur grob strukturiert. Das Offenland wird im Norden und Osten überwiegend in großen Schlägen ackerbaulich genutzt. Im Westen erfolgt aber auch Grünlandnutzung. Die genaue Verortung der Biotoptypen ist der Karte in Anhang 2 zu entnehmen.

Offenland:

Die überwiegende Nutzung erfolgt in Form intensiv genutzter und damit artenarmer und so auch naturschutzfachlich geringwertiger Äcker (Biotopcode HA0 – Acker).

Auch das Grünland im Gebiet ist ganz überwiegend durch Neueinsaat entstanden bzw. durch Nachsaat fast vollständig überprägt und damit naturschutzfachlich geringwertig (Biotopcode: EA3 – Fettwiese, Neueinsaat). Es herrschen Wirtschaftsgräser wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Weiche Treppe (*Bromus hordeaceus*) vor.

Jedoch fanden sich zwei kleine, höherwertige Bereiche innerhalb der intensiv genutzten Wiesenflächen, bei denen noch eine Ansprache als Flachland-Mähwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 und damit als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) gegeben war (ED1 – Magerwiese).

Dabei handelt es sich um einen knapp 500 m² umfassenden Saumbereich eines Feldgehölzstreifens im Nordwesten des Geltungsbereichs, in dem als lebensraumtypische Arten Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) frequent vorgefunden wurden. Als Magerkeitszeiger fanden sich der Knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), das Echte Labkraut (*Galium verum*), und das Bunte Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*).

Insgesamt werden die Erfassungskriterien als geschütztes Biotop noch knapp erfüllt (os = gesellschaftstypische Artenkombination, kk1 = Kräuteranteil 25%, kk2 = Störzeigeranteil <25 %,

kk3 = mindestens vier Arten des Arrhenatherion davon eine frequent, Deckung > 1%), kk5 = mindestens ein oder mehrere Magerkeitszeiger (in Summe) frequent, Deckung > 1%).

Zusammenfassend ist der Erhaltungszustand dieser Fläche aufgrund der Gräserdominanz, der eher geringen Kräuterdeckung, der geringen Anzahl lebensraumtypischer Arten und Magerkeitszeiger und der Überprägung durch Einsaat (Habitat: „C“, Arten: „C“, Beeinträchtigung: „C“), nur als „mäßig“ = „C“ einzustufen.

Ein zweiter Bereich befindet sich als knapp 700 m² umfassender Streifen im Südwesten des Geltungsbereichs. Hier dürfte es sich um die (ehemalige) Nutzungsgrenze vorheriger Grünlandschläge handeln, in denen die Arten der Flachland-Mähwiesen überdauern konnten. Als lebensraumtypische Arten fanden sich Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), das Wiesen-Labkraut (*Galium album*), der Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*), die Wilde Möhre (*Daucus carota*), die Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), der Raue Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), der Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und der Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*). Als Magerkeitszeiger fanden sich der Knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), das Bunte Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*), die Golddistel (*Carlina vulgaris*), das Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und der kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*). Als weitere bewertungsrelevante Arten sind die Schafgarbe (*Achillea millefolium*), das Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und der Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) zu nennen.

Insgesamt werden die Erfassungskriterien als geschütztes Biotop erfüllt (os = gesellschaftstypische Artenkombination, kk1 = Kräuteranteil 25%, kk2 = Störzeigeranteil <25%, kk3 = mindestens vier Arten des Arrhenatherion davon eine frequent, Deckung > 1%), kk5 = mindestens ein oder mehrere Magerkeitszeiger (in Summe) frequent, Deckung > 1%).

Zusammenfassend ist der Erhaltungszustand dieser Fläche trotz der Gräserdominanz, der mäßigen Kräuterdeckung, der Überprägung durch Einsaat und teilweiser Brachentendenz angesichts der höheren Zahl lebensraumtypischer und bewertungsrelevanter Arten sowie von Magerkeitszeigern noch knapp als „gut“ = „B“ einzustufen (Habitat: „B“, Arten: „B“, Beeinträchtigung: „C“).

An den vorgenannten mageren Mähwiesenstreifen schließt sich beidseits des östlich davon gelegenen, schwach befestigten Feldwegs ein eher magerer, z.T. steinig-felsiger und damit kleinstruktur- und artenreicher und damit auch naturschutzfachlich höherwertiger Saumstreifen an (KC1b – Magergrünlandsaum). Hier finden sich entsprechend mehrere der bereits genannten Arten wieder, so der Flaum-Hafer (*Helictotrichon pubescens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Buntes Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*). Als weitere Magerkeitszeiger sind Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.) Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Dost (*Origanum vulgare*) zu nennen.

Innerhalb des Saums findet sich auf östlicher Wegeseite ein einzelner, junger Walnusbaum (BF4, Brusthöhendurchmesser ca. 5-7 cm)

Gehölze/Wald:

Innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs finden sich verschiedentlich kleine Feldgehölzstrukturen (BA1) aus heimischen Baum- und Straucharten wie Weiß- und Schwarzdorn (*Crataegus spec.*, *Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Eichenarten (*Quercus robur/petraea*), denen eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit einzuräumen ist.

Vom Geltungsbereich weitgehend ausgenommen, grenzt an dessen Westseite auf z.T. steilem Gelände ein lichter, krautreicher Eichen-Mischwald (AB3). Im Bestand dominieren Eichen des jüngeren Baumholzes (<30 cm Brusthöhendurchmesser). Auch Vogel-Kirsche und die

nicht-heimische Robinie (*Robinia pseudoacacia*) finden sich häufiger. Die Fläche ist reich an liegendem und stehendem Totholz und dadurch naturschutzfachlich höherwertig. An verschiedenen Stellen finden sich als hochwertige Lebensraumstruktur für Tierarten offene, z.T. auch stärker besonnte Lesestein-Steinhaufen (WA10 – Steinhaufen/Riegel), die unter gesetzlichem Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) stehen.

Im Nordwesten findet sich, weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs, ein weiterer, insgesamt aber jüngerer Eichen-Mischwald (AB3).

Im Südwesten grenzt ein eher naturfernerer und geringwertigerer Robinien-Fichten-Streifen an den Geltungsbereich an (AN1).

Wege:

Die Feld- und Wirtschaftswege im Gebiet bzw. an der Gebietsgrenze sind mehrheitlich durch Schotterung befestigt, z.T. auch asphaltiert und ohne ausgeprägte naturschutzfachliche Bedeutung (VB1/VB2). Allerdings besitzt, wie bereits beschrieben, der nur schwach befestigte Wegsaumbereich im Südwesten durch die angrenzenden mageren, struktur- und artenreichen Säume eine gewisse Wertigkeit.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann aufgrund der Biototypenerfassung mit vertiefter Grünlandkartierung ausgeschlossen werden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Bei der Biototypenkartierung wurden zwei kleine, höherwertige Bereiche innerhalb der intensiv genutzten Wiesenflächen als FFH-Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese kartiert (s.o.).

Für Rheinland-Pfalz umfasst dies ausschließlich die in Tabelle 4 dargestellten Moosarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen ist ein Vorkommen der Arten auszuschließen.

Hierzu wurden das TK-Messtischblatt „6312 Rockenhausen“, in dem das Plangebiet liegt sowie das angrenzende TK-Messtischblatt „6412 Otterberg“, ausgewertet.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roter Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6312 ²	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6412
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-	-

Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung überprüft.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hotspot-Regionen gemäß BFN (2021).

Auf den im Westen des Plangebietes befindlichen Grünlandflächen ist mit einer höheren Artenzusammensetzung zu rechnen. Auf den restlichen Flächen ist entsprechend der derzeitigen Ausprägung von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Auf Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten. Lediglich an den Waldsäumen könnte wieder ein größeres Artenspektrum vorhanden sein. Eine genauere Einschätzung hierzu ist erst im weiteren Planungsverlauf bei vertiefender Betrachtung des Plangebietes möglich.

² BFN (2023), LFU (2023)

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland (Nr. 19)“, in den Landschaftseinheiten „Moschelhöhen (193.140)“ und „Lichtenberg-Höhenrücken (193.16)“.

Der westliche Teil des Plangebietes liegt in der Landschaftseinheit „Moschelhöhen (193.140)“. Diese zeichnen sich durch Feldfluren und einzelne bewaldete Kuppen aus. Sonstige Bewaldung beschränkt sich auf steilere Hänge. Die Bewaldung macht ein Viertel des Landschaftsraumes aus. In den Hanglagen und an Dorfrändern geben Grünland (teilweise Übergänge von Magerwiesen zu Halbtrockenrasen), Streuobstwiesen aber auch Äcker den prägenden Charakter der Landschaft. Viele Bäche sind in wesentlichen Teilen naturnah und umwachsen von Ufergehölzen (LANIS 2021A).

Der östliche Teil der Fläche liegt in der Landschaftseinheit „Lichtenberg-Höhenrücken (193.16)“ auch diese Landschaftseinheit ist überwiegend von Offenland geprägte Mosaiklandschaft. An Dorfrändern und in Hanglagen liegen Streuobstbestände und Grünland, teilweise mit Übergängen zu Magerwiesen und Halbtrockenrasen. Hochflächen sind durch Feldfluren und bewaldete Kuppen geprägt. In Tallagen wird oft Ackerbau betrieben, Bäche sind in großen Teilen naturnah und von Ufergehölzen begleitet (LANIS 2021B).

Erholung

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keinen besonderen Erholungswert oder Aufenthaltsqualität aufweist. Lediglich in ca. 400 m östlicher Entfernung führt ein Fernwander- und Radweg vorbei. Der 19 km lange Fernwanderweg „Bellheim – Ürzig“ führt über einen befestigten Weg durch die Felder. Die 64 km weite Rad- bzw. Mountainbike- Tour „Alte Welt“ läuft dieselbe Straße entlang, wie der Wanderweg (OUTDOORACTIVE 2023). Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, auch angrenzende Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung, sodass die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung und Landschaftsbildqualität insgesamt als gering bis durchschnittlich zu bewerten ist. Lediglich das im Westen angrenzende Waldstück kann einer höheren Erholungsleistung zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich um das Plangebiet hauptsächlich durch die ortsansässige Bevölkerung für die tägliche Naherholung genutzt wird.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Wohnnutzung

Innerhalb oder nah angrenzend zum Plangebiet ist keine Wohnnutzung vorhanden. Der Siedlungsrand von Rathskirchen liegt ca. 250 m in westlicher Richtung. Getrennt ist das Plangebiet von dem Siedlungskörper durch ein Waldstück und die L 386. Die Siedlungsränder von Teschenmoschel und Dörrmoschel sind ca. 1 km entfernt, der Siedlungsrand von Rudolphskirchen ca. 800 m.

Verkehrliche Nutzung

Das Plangebiet selbst weist keine Verkehrsinfrastruktur auf, sondern wird durch das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Die Landesstraße L386 führt südlich am Plangebiet vorbei.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im oder in der Umgebung des Plangebiets sind aktuell keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Es liegen aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Fläche im Plangebiet nicht wesentlich verändern würde. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausweist (siehe Kap. 1.3.1), würden die überplanten Flächenvermutlich weiterhin land-

wirtschaftlich genutzt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Die Fläche in Rathskirchen (Nr. 198) hat hierbei 5 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sieben Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bahn-/ Straßenpuffer, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Lediglich die Kriterien „Siedlungsnähe“ sowie „Fläche i.V.m. WEA“ wurden negativ bewertet. Demnach ist die Fläche als gut geeignet eingestuft worden.

Die Nähe zur Siedlung ist zu relativieren. Die Fläche ist von der Siedlung ausgehend durch den dazwischen liegenden Wald und den Höhenunterschied nicht einsehbar.

Zudem wurde ein Teil des Geltungsbereichs nicht als Eignungsfläche markiert, da hier das Vorranggebiet Landwirtschaft in den Geltungsbereich hineinragt. Der Umgang hiermit wird im weiteren Verfahren geklärt, allerdings ist davon auszugehen, dass der Bereich für den betroffenen Landwirt nicht mehr effizient zu bewirtschaften sein würde.

Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein. Da jedoch ein Ziel der Raumordnung betroffen ist, wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

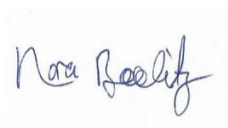
Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:



i.A. Nora Beelitz, B. Eng. Landschaftsarchitektur
Odernheim, 22.04.2024

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 27.03.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_lrk04_a3.pdf, letzter Zugriff: 19.06.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ,, 2020): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ar-tenportraits>, letzter Zugriff: 20.01.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ,, 2021): Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 26.01.2023.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS (2021A) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland, Moschelhöhen. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.140, letzter Zugriff: 20.06.2023
- LANIS (2021B) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland, Lichtenberg-Höhenrücken. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.16, letzter Zugriff: 20.06.2023
- LANIS (2023) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 26.01.2023
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 26.01.2023
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014A): Steckbrief zu Art 6199 der FFH-Richtlinie Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 19.06.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014B): Steckbrief zu Art der FFH-Richtlinie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 19.06.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 12.05.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 12.05.2023.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020): Artensteckbrief Spanische Fahne – *Callimorpha quadripunctaria*. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttem->

berg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761 Letzter Zugriff:
19.05.2023.

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-
PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten.
Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter:
http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtIVorschriften.pdf, letzter
Zugriff: 12.05.2023.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Wind-
kraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

MKUEM (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2023): Karte der
Wasserrechte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/8464/>, letzter
Zugriff: 20.06.2023.

OUTDOORACTIVE (2023): Wanderwege Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter:
<https://www.outdooractive.com/de/>, letzter Zugriff: 04.07.2023.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank
Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: [http://rlp.schmetterlinge-
bw.de/Default.aspx#start](http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start), letzter Zugriff: 12.05.2023.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>

<p>Pflanzen, Tiere</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen... BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
<p>Landschaft</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>

Anhang 2: Karte 1 Biotoptypen-Bestand